

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Friends of Maan Jee School Karachi, Pakistan“
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Neulingen, Enzkreis.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz 'e.V.'

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51ff der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein setzt sich in Pakistan ein für partnerschaftliche Projekte zur
 - Förderung einer ganzheitlichen Bildung und Erziehung von Mädchen und Jungen
 - Förderung der Chancengleichheit von Mädchen und Jungen
 - Förderung der beruflichen Qualifizierung von Mädchen und Jungen
 - Förderung der Aus- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern
 - Verbesserung der sächlichen Ausstattung von Schulen
 - Instandhaltung und Neubau von Schulgebäuden und
 - Förderung des Gemeinwesens im Stadtteil Mustafabad, Karachi/Pakistan.
- 2.3 Der Verein verfolgt diese Ziele insbesondere durch
 - Das Sammeln von Finanzmitteln zur Unterstützung der privaten Stadtteilschule Maan Jee Welfare School, B – 11, 223 Mustafabad, North Nazimabad, Karachi, Pakistan
 - regelmäßigen Austausch von Berichten mit der Maan Jee School und deren Dachorganisation MOVE (Non-Profit-Organisation MOVE, 4-C First Floor, Saba Commercial, Street #2, DHA, Phase 5, Karachi, Pakistan)
 - Zusammenarbeit mit deutschen Bildungseinrichtungen
 - Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- 4.1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- 4.2 Mitglied kann nur werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- 4.3 Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds. Im Falle einer Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme eines Mitgliedes. Im Falle einer Ablehnung besteht kein Anspruch auf Bekanntgabe von Gründen.
- 4.4 Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder die Auflösung der juristischen Person.
- 4.6 Auf Antrag des Vorstands kann ein Mitglied durch den erweiterten Vorstand aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a) bei Verletzungen der Vereinspflichten
 - b) bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins nach vorheriger schriftlicher Mahnung. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Gründungsversammlung (erste Mitgliederversammlung). Sie kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 31. März fällig.

§ 6 Organe

- 6.1 Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand mit bis zu 5 Beisitzern/Beisitzerinnen
 - d) die Kassenprüfer/innen
- 6.2 Bei allen Sitzungen von Mitgliederversammlung und Vorstand sind Protokolle und Teilnehmerlisten anzufertigen. Darin werden gefasste Beschlüsse dokumentiert und vom Vorsitzenden oder Stellvertreter unterschrieben.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Sitzungen finden in einem nur für

Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren eigenen Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen, sofern das Mitglied durch Angabe einer E-Mailadresse zustimmt. Die erste Mitgliederversammlung ist die Gründungsversammlung.

- 7.3 Der Mitgliederversammlung werden die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorgelegt. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören, welche die Buchführung einschließlich Jahresabschluss prüfen und darüber vor der Mitgliederversammlung berichten. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer/Beisitzerinnen.
 - b) die vorgesehenen Aktivitäten und den Etat des laufenden Geschäftsjahres
 - c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen für zwei Jahre, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- 7.4 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei Wahlen das Los.
- 7.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 40 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Dem Vorstand gehören an
- a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Kassenwart/in
 - d) der/die Schriftführer/in
- 8.2 Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 8.3 Die Vertretung des Vorstandes nach außen gemäß §26 BGB ist wie folgt geregelt: Der/Die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin sind einzelvertretungsberechtigt.
Der/Die Kassenwart/in ist zusammen mit einem Vorsitzenden zeichnungsberechtigt.

Der/Die Kassenwart/in ist bis zu einer Höhe von € 250 allein zeichnungsberechtigt. Eine Splittung höherer Beträge ist dabei nicht möglich.

§ 9 Satzungsänderungen

- 9.1 Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder (nach Punkt 7.4) erforderlich.
- 9.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

- 11.1 Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mailadresse, Bankverbindung). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet, gespeichert und nicht an Dritte weiter gegeben.
- 11.2 Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung nicht zugestimmt haben.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1. Die Auflösung des Vereins ist erforderlich, wenn die unter § 2 genannten Ziele nicht mehr bestehen.
- 12.2 Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 12.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger bzw. steuerbegünstigter Zwecke soll etwa vorhandenes Vermögen des Vereins an 'Goldader-Bildung e.V. Pforzheim und Enzkreis' übertragen werden mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden.

Neulingen-Nußbaum 27. Oktober 2016